

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 3. Juli 1998

G 5 i Henggart und Neftenbach. Wasserversorgung der Gemeinde Henggart.
G 5 k Quellfassungen Bergholz (GWR k 32-1) sowie Berg und Rieseli (GWR i 32-1). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1937/1993 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Bergholz (GWR k 32-1) sowie Berg und Rieseli (GWR i 32-1) genehmigt. Im Zusammenhang mit dem Abbau von Glimmersand in Hünikon wurde im hydrogeologischen Gutachten des Büro Sieber Cassina + Partner, Zürich, vom 5. Oktober 1989 festgehalten, dass die Schutzzonen ungenügend dimensioniert sind. Das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, erarbeiteten mittels Markierversuch im hydrogeologischen Bericht vom 20. Juni 1997 die neuen Schutzzonenempfehlungen für die Quellen Bergholz, Berg und Rieseli. Mit Schreiben vom 22. Oktober 1997 unterbreitete das Ingenieurbüro Welli + Berger, Winterthur, die Schutzzonenakten dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Dieses nahm am 16. Februar 1998 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 16. und 31. März 1998 hoben die Gemeinderäte Henggart und Neftenbach die alten Schutzzonen auf, setzten die überarbeiteten Zonen neu fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Bezirksräte Winterthur und Andelfingen vom 27. und 29. Mai 1998 sind gegen die Festsetzungsbeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1937/1993 genehmigten Schutzzonen und das entsprechende Reglement sind somit bezüglich der Quellen Bergholz, Berg und Rieseli hinfällig.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Bergholz, Berg und Rieseli gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Aufhebung der alten und Festsetzung der überarbeiteten Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch löschen bzw. anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes den Gemeinderäten Henggart und Neftenbach. Diese haben alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1937/1993 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellen Bergholz (GWR k 32-1) sowie Berg und Rieseli (GWR i 32-1) wird aufgehoben.

II. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Henggart und Neftenbach vom 16. und 31. März 1998 festgesetzten überarbeiteten Schutzzonen um die Quelfassungen Bergholz (GWR k 32-1) sowie Berg und Rieseli (GWR i 32-1) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 428/81B) 1:1'000 vom Oktober 1997
- Schutzzonenreglement der Quelfassungen Bergholz, Berg und Rieseli vom Oktober 1997.

III. Die Gemeinderäte Henggart und Neftenbach werden eingeladen, die Aufhebung der alten und Festsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Gemeinde Henggart, 8444 Henggart, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 216.--	(Konto 3015.4310, Gebühren)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(Konto 3015.4310)
Total	<u><u>Fr. 276.--</u></u>	

V. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VI. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Henggart, 8444 Henggart (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer);
- den Gemeinderat Neftenbach, 8413 Neftenbach (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer);
- die Wasserversorgung Henggart, 8444 Henggart;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Finanz- und Rechnungswesen);
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 3. Juli 1998
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

